Version vom 10.3.2020

Verfassung

der Gemeinde Falera

Verfassung der Gemeinde Falera

I. Allgemeine Bestimmungen[1]

Art. 1 Die Gemeinde

Die Gemeinde Falera ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Territorialitätsprinzip und Amtssprache

Die Gemeinde Falera befindet sich im romanischen Sprachgebiet. Romanisch ist die offizielle Amtssprache.

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht

Stimmfähig sind Schweizerbürger beider Geschlechter, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizerbürger.

In den Gemeindevorstand wählbar sind stimmberechtigte Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsperiode der Gemeindebehörden dauert jeweils vier Jahre.

Wer einer Gemeindebehörde während drei aufeinanderfolgenden Perioden angehört hat, kann nicht für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden. Angefangene Amtsperioden gelten als Ganze.

Für die Amtsdauer eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes werden allfällige Amtsperioden als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission oder einer anderen Gemeindebehörde nicht angerechnet. Ebenfalls wird die Zeit, in welcher der Gemeindepräsident Mitglied des Gemeindevorstandes war, nicht angerechnet.

Entsteht durch das Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode eine Vakanz, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die

[1] Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 6 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen der Gemeindebehörden finden jeweils bis Ende Mai statt.

Demissionen sind bis spätestens Ende Februar beim Gemeindevorstand einzureichen.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juli. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 7 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 8 Stimmpflicht

Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalt bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 9 Entscheide, Gemeindebehörden

Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheid der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 10 Initiativrecht

30 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Personen können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 11 Verfahren bei Initiativen

Eine gültige Initiative muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung behandelt werden.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 12 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 13 Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren mit rechtswidrigem Inhalt sind unzulässig und werden nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Art. 14 Auskünfte/Motion

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit vom Gemeindevorsand verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann abgelehnt werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevortand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 12, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 10 ff.) sinngemäss.

Art. 15 Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese haben mindestens über die Beschlüsse, die Ereignisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen Auskunft zu geben.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist spätestens ein Monat nach der Versammlung aufzulegen. Einsprachen gegen das Protokoll sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 16 Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedermann auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht gemäss Absatz 2 kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 17 Gemeindeorgane

Ordentliche Gemeindeorgane:

a) die Gemeindeversammlung
b) der Gemeindevorstand
c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 18 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. Um eine ordnungsgemässe Gemeindeversammlung zu gewährleisten, erfolgt eine Trennung zwischen Stimmberechtigten und nicht Stimmberechtigten. Letztere werden in einem separaten Sektor platziert. Die nicht Stimmberechtigten haben jegliche Einflussnahme auf die Gemeindeversammlung zu unterlassen, insbesondere haben sie kein Recht auf Wortmeldungen und dürfen keine Anträge stellen.

Art. 19 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen
    a) des Gemeindepräsidenten;
    b) der Mitglieder des Vorstandes;
    c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
    d) der Mitglieder des Schulrates für das Primarschulkonsortium;
    e) der Mitglieder der Baukommission;
    f) die übrigen Wahlen, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind.
2. Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
3. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt resp. Austritt;
5. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
6. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 40'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 Franken;
7. die Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;
8. Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken mit einem Vertragswert von mehr als 40'000 Franken sowie Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten;

9. Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen über 40’000 Franken;

10. weitere Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung.

Art. 20 Einberufung/Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand mittels Publikation im Amtsblatt einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 21 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 22 Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand verabschiedet worden und auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 23 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden mit Handmehr vorgenommen. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 1/5 der Stimmberechtigten dies verlangt.

Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Konsultativabstimmungen sind möglich.

Art. 24 Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Für die Wahlen gilt bei der ersten und zweiten Stimmabgabe das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei der dritten Stimmabgabe entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch einen Stimmenzähler gezogen wird.

Art. 25 Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 26 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf die Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten sowie die Departementsvorsteher und deren Stellvertreter aus seiner Mitte.

Art. 28 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 29 Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. Anpassung an übergeordnetes Recht in eigener Kompetenz, wenn kein gesetzgeberischer Spielraum besteht;
3. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens und allen Verwaltungsabteilungen;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
6. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Handen der Gemeindeversammlung;
7. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von weniger als 40'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als 15'000 Franken;
8. Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten, welche 20 % des bewilligten Verpflichtungs- oder Budgetkredits nicht übersteigen; in jedem Fall Mehrausgaben von weniger als 40’000 Franken;

9. Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken mit einem Vertragswert von weniger als 40'000 Franken sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte (unter Vorbehalt der selbständigen und dauernden Rechte);

10. Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen bis 40’000 Franken;

11. Einräumung von Konzessionen und anderen Sondernutzungsrechten, soweit dafür gemäss kantonalem Recht nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 30 Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 31 Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihrem Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher delegieren.

Art. 32 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 33 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 34 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission professionelle Revisoren betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission oder das Revisionsorgan dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Verwaltungsbereiche

1. Verwaltung der Gemeinde

Art. 35 Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung der Gemeinde wird in mehrere Abteilungen aufgeteilt.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt eine Abteilung. Die Departementsvorsteher vertreten einander gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes.

Der Präsident und die Departementsvorsteher sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Falle von Absenzen, Krankheit oder anderen Verhinderungen sowie im Falle einer Ausstandspflicht ihrem Stellvertreter zu übergeben.

Art. 36 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt die gesamte Administration einschliesslich des Rechnungswesens und führt die vom Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben aus. Besonders vollzieht die Gemeindeverwaltung die Beschlüsse und Anordnungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

Art. 37 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

2. Bauwesen

Art. 38 Baukommission

Das Bauwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht.

Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie wird vom Departementsvorsteher geführt und konstituiert sich des Weiteren selber. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Baugesetz umschrieben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 39 Revision

Die Vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 40 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtsmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 41 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 18. Juni 2014.

Diese Verfassung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Wendelin Casutt-Cathomen Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom , Protokoll Nr. .

Im Namen der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor: